

Bundessozialgericht
- 5 RJ 8/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
25. Mai 1976

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionkläger,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und M a y und die ehrenamtlichen Richter B e e r und W i s s e l m a n n für Recht erkannt:

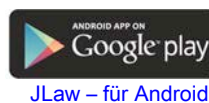
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. November 1975 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, zu dem Beitrag des Klägers zur Krankenversicherung der Landwirte (KVL) einen Zuschuß nach § 95 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 10. August 1972 (BGBl I, 1433) zu zahlen.

Der Kläger, der früher als abhängig Beschäftigter der Rentenversicherung der Arbeiter angehört hatte, ist als selbständiger Gärtner mit Inkrafttreten des KVLG am 1. Oktober 1972 Pflichtmitglied der KVL mit einem Monatsbeitrag von 90,00 DM geworden.

Auf seinen Antrag vom 2. April 1973 gewährte ihm die Beklagte die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. April 1973 an; dabei ging sie auf Grund des vorliegenden medizinischen Gutachtens davon aus, daß die Berufsunfähigkeit am 31. Juli 1972 eingetreten sei. Den Antrag des Klägers vom 24. September 1973 auf Gewährung eines Beitragszuschusses zur KVL lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 5. Oktober 1973 ab, weil der Kläger bei Eintritt in die KVL noch keine Rente bezogen habe.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte am 27. Mai 1975 unter Aufhebung ihres Bescheides vom 5. Oktober 1973 verurteilt, dem Kläger ab 1. April 1973 einen Beitragszuschuß zur Krankenversicherung zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil am 25. November 1975 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen des § 95 KVLG lägen nicht vor, denn der Kläger habe am 1. Oktober 1972 noch nicht die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente erfüllt gehabt. Zwar sei er bereits berufsunfähig gewesen, jedoch habe er wegen verspäteter Antragstellung noch keinen Anspruch auf die Rente

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gehabt. In § 95 KVLG bedeute der Wortlaut "Voraussetzungen zum Bezug einer Rente", daß die Rente am Stichtage bereits begonnen haben muß. § 95 KVLG wolle lediglich einen bereits vorhandenen Besitzstand wahren. Der Kläger habe aber am 1. Oktober 1972 noch keinen schutzwürdigen Besitzstand gehabt.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Er ist der Ansicht, der Rentenanspruch gehöre im Sinne des § 95 KVLG nicht zu den Voraussetzungen zum Bezug einer Rente. Das gehe insbesondere auch aus § 165 Abs. 1 Nr. 3 und § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hervor, in denen derselbe Begriff verwendet sei. Auch § 306 Abs. 2 RVO bestätige diese Ansicht.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. November 1975 und den Bescheid der Landesversicherungsanstalt Unterfranken vom 5. Oktober 1973 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. April 1973 einen Beitragszuschuß zur Krankenversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision des Klägers sei unbegründet.

II

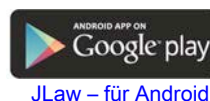
Die zulässige Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Das LSG hat mit Recht das der Klage stattgebende Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf einen Beitragszuschuß nach § 95 KVLG.

Nach dieser

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Vorschrift erhält vom Träger der Rentenversicherung nur derjenige Versicherte einen Beitragszuschuß zur KVL, der bei Inkrafttreten des KVLG am 1. Oktober 1972 nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 KVLG versicherungspflichtig geworden ist und die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt. Der Kläger ist zwar am 1. Oktober 1972 nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG versicherungspflichtig geworden; er hatte zu dieser Zeit aber noch nicht die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente erfüllt. Dem Kläger ist zuzugeben, daß der Rentenanspruch, den er erst nach dem 1. Oktober 1972 gestellt hat, nicht zu den Voraussetzungen zum Bezug einer Rente gehört.

Das geht besonders deutlich aus § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO hervor. Nach dieser Vorschrift gehören Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllen und diese Rente beantragt haben, der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) an. Die besondere Erwähnung des Rentenanspruchs neben den Voraussetzungen zum Bezug einer Rente zeigt, daß der Rentenanspruch zu den Voraussetzungen zum Bezug einer Rente hinzutritt, also nicht schon dazugehört. Gleichwohl sind die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente nicht schon mit der Erfüllung der Wartezeit und dem Eintritt des Versicherungsfalles gegeben, sondern erst dann, wenn die Rente nach § 1290 RVO beginnt. Das ergibt sich aus dem Sinn des § 95 KVLG, der dem § 381 Abs. 4 RVO nachgebildet ist und an § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO anknüpft.

Wie das LSG richtig erkannt hat, dient § 95 KVLG der Bestandswahrung. Diejenigen Versicherten, die auf Grund des Rentenbezuges der KVdR angehörten und mit Inkrafttreten des KVLG Pflichtmitglieder der KVL wurden, verloren nach § 165 Abs. 6 RVO den für sie kostenlosen Versicherungsschutz der KVdR und mußten nunmehr für ihre Krankenversicherung in der KVL Beiträge aufbringen. Der Gesetzgeber hat daher die Notwendigkeit gesehen, diese Versicherten für den Verlust ihres

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

kostenlosen Versicherungsschutzes in Form des Beitragszuschusses zu entschädigen (vgl. Bundestagsdrucksache VI/3012, Begründung zu § 79 des Entwurfes des KVLG, Seite 38). Zwar hat der Gesetzgeber in § 95 KVLG den Anspruch auf den Beitragszuschuß nicht auf die Mitglieder der KVdR beschränkt, sondern auch auf solche Personen ausgedehnt, die die Voraussetzungen zum Bezuge einer Rente erfüllten, der KVdR aber nicht angehörten. Das war deshalb notwendig, weil der Gesetzgeber nach der bereits zitierten Begründung auch diejenigen erfassen wollte, die bis dahin nach § 381 Abs. 4 RVO einen Anspruch auf den Beitragszuschuß zur freiwilligen Krankenversicherung hatten. Wer aber – wie der Kläger – am 1. Oktober 1972 weder einen Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO hatte noch der KVdR angehörte, hatte keinen nach § 95 KVLG in Form des Beitragszuschusses zu wahrenen Besitzstand. Obwohl die Wartezeit bereits vor dem 1. Oktober 1972 erfüllt und der Versicherungsfall eingetreten war, gehörte der Kläger der KVdR noch nicht an, weil die Mitgliedschaft nach § 306 Abs. 2 RVO nicht vor dem Tag der Renten Antragstellung beginnen konnte. Einen Anspruch auf einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO hatte der Kläger am 1. Oktober 1972 schon deshalb nicht, weil er nicht freiwillig versichert war.

Auch die Entstehungsgeschichte des § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO zeigt, daß die "Voraussetzungen zum Bezug einer Rente" im Sinne dieser Vorschrift und damit auch im Sinne des § 95 KVLG nicht schon mit der Erfüllung der Wartezeit und dem Eintritt des Versicherungsfalles, sondern erst mit dem Beginn der Rente vorliegen. Nach § 2 der Verordnung über die KVdR vom 4. November 1941 (RGBl I, 689) begann die KVdR mit dem Tage, an dem der Rentner den Rentenbescheid erhielt, frühestens aber mit dem Tage des Rentenbeginns. Da für die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis und der Zustellung des Rentenbescheides oft ein Krankenversicherungsschutz fehlte und dies als unbillig empfunden wurde, hat der Gesetzgeber durch das Gesetz über die KVdR vom 12. Juni 1956



(BGBI I, 500) den § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO und den § 306 Abs. 2 RVO eingefügt und die KVdR mit dem Rentenantrag beginnen lassen, wenn die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente erfüllt sind. Der Versicherungsschutz sollte danach zwar schon vor Zustellung des Rentenbescheides mit dem Rentenantrag, nicht jedoch vor dem Rentenbeginn eintreten (vgl. hierzu ~~die~~ ^{die} SG in Sozialrecht Nr. 1 zu § 381 RVO). "Voraussetzungen zum Bezug einer Rente" sind daher diejenigen Tatbestandsmerkmale, die den Rentenbeginn bestimmen und den Versicherten zum Bezugsberechtigten machen.

Der Senat hat die danach unbegründete Revision des Klägers zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. Dapprich

Schröder

May



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

